Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3547**

17. Wahlperiode 28. 10. 2010

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3024, 17/3362 –

Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Manfred Zöllmer, Björn Sänger, Richard Pitterle und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 1. Oktober 2010 dem Finanzausschuss federführend und dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 26. Sitzung am 29. September 2010 aufgenommen und in der 31. Sitzung am 26. Oktober 2010 abgeschlossen. Zu der Vorlage der Bundesregierung hat der Ausschuss am 6. Oktober 2010 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten ein zweistufiges Verfahren einzuführen, das einen effektiven Rahmen für kollektive Verhandlungslösungen schafft. Das Sanierungsverfahren, das auf Initiative des Kreditinstituts eingeleitet wird, soll Schieflagen weit im Vorfeld einer Insolvenz durch frühes und entschiedenes Eingreifen auf der Ebene der Geschäftsführung bewältigen. Auf der zweiten Stufe werden mit dem Reorganisationsverfahren Eingriffe in Rechte der Gläubiger und die Einbeziehung der Anteilsinhaber ermöglicht. Von zentraler Bedeutung in beiden Verfahrensstufen ist der jeweils gerichtlich einzusetzende Sanierungs- bzw. Reorganisationsberater, der den Sanierungs- und den Reorganisationsplan umsetzen soll. Während das Sanierungsverfahren für sämtliche Kreditinstitute in Betracht kommt, kann das Reorganisationsverfahren nur bei Vorliegen einer besonders schwerwiegenden Krise eines Kreditinstituts, die die Besorgnis erheblicher negativer Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems begründet, durchgeführt werden.

Ferner sollen aufsichtsrechtliche Instrumente zum Eingreifen und zur Krisenbewältigung geschaffen werden, mit denen die Finanzdienstleistungsaufsicht frühzeitig Sanierungsschritte der Kreditinstitute fordern und durchsetzen kann. Insbesondere kann ein Sonderbeauftragter eingesetzt und das Vermögen einer systemrelevanten Bank ganz oder teilweise auf eine private Bank oder vorübergehend auf eine

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/3407 verteilt.

staatliche so genannte Brückenbank übertragen werden, um Gefahren für die Finanzmarktstabilität abzuwenden, sofern keine anderen Handlungsmöglichkeiten bestehen. Nach der Übertragung von systemrelevanten Geschäftsteilen auf eine Brückenbank können sich Stabilisierungsmaßnahmen auf die neue Bank konzentrieren, während die beim Altinstitut verbleibenden nicht systemrelevanten Teile gegebenenfalls im Rahmen eines herkömmlichen Insolvenzverfahrens abgewickelt werden.

Die Restrukturierung und geordnete Abwicklung einer systemrelevanten Bank erfordert erhebliche finanzielle Mittel, die nicht wie in der Vergangenheit durch die öffentliche Hand, sondern vorrangig durch den Finanzsektor bereitgestellt werden sollen. Der Gesetzentwurf sieht vor, einen Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute als Sondervermögen des Bundes zu errichten, der von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) verwaltet wird und dessen Mittel zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken bereitstehen sollen. Beitragspflichtig sind sämtliche Kreditinstitute entsprechend ihrem systemischen Risiko, das an der Größe des Kreditinstituts und seiner Vernetzung im Finanzmarkt zu bestimmen ist. Mit der Durchführung der Restrukturierungsmaßnahmen und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds soll die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung beauftragt werden.

Zudem sollen mit dem Gesetzentwurf für börsennotierte Aktiengesellschaften oder Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG die fünfjährige Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Haftung von Organen für Pflichtverletzungen bei der Geschäftsführung (§ 93 AktG) auf zehn Jahre verlängert und im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes die Übertragung der neuen Zuständigkeiten auf die FMSA nach Artikel 2 und 3 der Vorlage nachvollzogen werden. Ergänzend soll die Grundlage für einen erleichterten Ausstieg des Finanzmarktstabilisierungsfonds aus den eingegangenen Beteiligungen geschaffen werden.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 6. Oktober 2010 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Prof. Dr. Gregor Bachmann
- Karl-Heinz Bächstädt
- PD Dr. Jens-Hinrich Binder, LL. M.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.
- Bundesverband deutscher Banken e. V.
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
- Deutsche Bank AG, Dr. Michael Kröner
- Deutsche Börse
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Prof. Dr. Wolfgang Gerke
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Dr. Mathias Hanten
- Prof. Dr. Martin Hellwig
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Prof. Dr. Heribert Hirte
- Prof. Dr. Dr. Dr. Klaus J. Hopt
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Prof. Dr. Jan Pieter Krahnen
- Dr. Bernd Lüthje
- Tobias Mackie, EU-Kommission
- Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers
- Dr. Klaus Pannen
- Dr. Sebastian Schich, OECD
- Prof. Dr. Dr. Wolfgang Schön
- Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin)
- Andreas Steck, Linklaters
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
- weed Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V.
- Dr. Jörg Wulfken
- Prof. Dr. Daniel Zimmer.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Sitzung ist einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in der 25. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in der 34. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in der 28. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Zum Beratungsverfahren beanstandeten die Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die Koalitionsfraktionen die abschließenden Ausschusserörterungen und auch den Abschluss im Plenum des Deutschen Bundestages äußerst kurzfristig anberaumt haben. Sie wiesen darauf hin, dass es angesichts der erheblichen Bedeutung der mit dem Gesetzentwurf getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Finanzkrise nicht angemessen erscheine, von dem zuvor im Kreis der Obleute des Finanzausschusses vereinbarten parlamentarischen Beratungsablaufs abzuweichen. Über die Aufsetzung der Beratungen seien die Ausschussmitglieder kurzfristig mit einer Änderungsmitteilung vom 25. Oktober 2010 unterrichtet worden.

Die Fraktion der SPD beanstandete, dass ein geordnetes Beratungsverfahren angesichts der Kurzfristigkeit der Vorlage von Änderungsanträgen nicht erkennbar sei. Es seien mit den Änderungen zur Beschränkung von Vergütungen im Fall einer Rekapitalisierung neue Sachverhalte in die Erörterung eingeführt worden, für deren Bewertung keine ausreichende Beratungszeit zu Verfügung gestanden habe. Die Fraktion DIE LINKE. erinnerte an Zusagen, die Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die Beratungen in ausreichendem Maße einzubeziehen. Indes seien nunmehr äußerst kurzfristig die abschließende Beratung anberaumt und Änderungsanträge vorgelegt worden. Eine Bewertung der vorgeschlagenen Rechtsänderungen habe daher nur eingeschränkt vorgenommen werden können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob hervor, die Verkürzung der Beratungsabläufe habe dazu geführt, dass die Ergebnisse der öffentlichen Sachverständigenanhörung nicht mehr in hinreichendem Umfang in der Ausschussberatung hätten erörtert und die Erkenntnisse, die in der Anhörung gewonnen worden seien, nicht weiter hätten vertieft werden können. Zudem sei für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesichts des Zeitfaktors nur eingeschränkt die Möglichkeit verblieben, Änderungsanträge in dem erforderlichen Umfang vorzulegen. Insgesamt könne das von den Koalitionsfraktionen gewählte Beratungsverfahren unter parlamentarischen Gesichtspunkten nicht als fair bezeichnet werden. Es werde auch der Bedeutung des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens nicht gerecht. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regte in diesem Zusammenhang an, in einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Restrukturierungsgesetzes eine Evaluierung der Regelungen vorzunehmen.

Die Koalitionsfraktionen legten dar, dass eine Rückkehr zu dem ursprünglich vorgesehenen Zeitplan erforderlich geworden sei, da die Zustimmung zu einer Fristverkürzung durch den Bundesrat im Hinblick auf die weitreichenden Inhalte des Gesetzentwurfes nicht zu erwarten sei. Um Lücken durch Auslaufen von Regelungen im Finanzmarktstabilisierungsgesetz zum Jahreswechsel zu vermeiden, sei das nunmehr gewählte Beratungsverfahren erforderlich. Die Koalitionsfraktionen räumten ein, dass ein Evaluierungsverfahren zu dem Gesetzentwurf vorgesehen werden könne. Sie sprachen sich dafür aus, eine entsprechende Entschließung in die Beschlussempfehlung des Ausschusses aufzunehmen, nach der dem Finanzausschuss zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Bericht über die Erfahrungen mit der Umsetzung und Anwendung des Gesetzes vorzulegen sei. Die Entschließung traf im Ausschuss auf einhellige Zustimmung.

Zu dem Inhalt des Gesetzentwurfs haben die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** in den Ausschussberatungen hervorgehoben, mit den Regelungen des Gesetzentwurfs werde mit dem künftig möglichen Sanierungs- und Reorganisationsverfahren für Banken deren Eigenverantwortung in Krisensituationen gestärkt. Der deutsche Finanzsektor werde insgesamt mit wirksamen Instrumenten ausgestattet, um künftig besser vor den Folgewirkungen aus krisenhaften Entwicklungen einzelner Banken geschützt zu sein. Zudem werde der Bankensektor über die Bankenabgabe an den Kosten einer künftigen Krisenbewältigung beteiligt.

Die Koalitionsfraktionen stellten klar, das bisherige Reorganisations- und Insolvenzverfahren bei Kreditinstituten weise für die Sanierung systemrelevanter Banken Verbesserungsbedarf auf. Insbesondere seien das Einfrieren des Geschäftsbetriebs und die Unterbrechung der Vertragsbeziehungen bei stark vernetzten Banken immer mit der Gefahr einer Vertrauenskrise unter den Kreditinstituten und damit mit einer Destabilisierung des gesamten Finanzsystems verbunden. Mit dem Gesetzentwurf würden Regeln für eine Reorganisation, Restrukturierung und geordnete Abwicklung von systemrelevanten Banken in Deutschland eingeführt, die bereits in der Frühphase der Gefährdung eines Instituts – wenn oftmals noch gute Chancen zur Rettung bestünden auf der Ebene der Geschäftsführung eingriffen. Bei systemrelevanten Kreditinstituten könne es zudem zu einem hoheitlichen Restrukturierungsverfahren kommen, um Gefahren für die Stabilität des Gesamtsystems abzuwehren. Die Koalitionsfraktionen merkten an, dass nach zwei Jahren die Erfahrungen mit der Umsetzung und Anwendung des Gesetzes evaluiert werden sollen, so dass zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls eine Nachsteuerung vorgenommen werden könne.

Bezüglich einer möglichen Doppelbelastung durch die Bankenabgabe sahen die Koalitionsfraktionen vor, dass die Bundesregierung gebeten werde, sich auf europäischer Ebene für ein koordiniertes Vorgehen bei der Einführung von Bankenabgaben einzusetzen, um Doppelbelastungen von Kreditinstituten zu vermeiden.

Die **Fraktion der SPD** verdeutlichte, dass die Notwendigkeit einer Regelung vor dem Hintergrund der globalen Finanzmarktkrise offenbar sei. Der Gesetzentwurf mit dem zweistufigen, aus einem Sanierungs- und einem Reorganisationsteil bestehenden Verfahren sei im Kern als gangbarer Ansatz zu bewerten. Auch seien im parlamentarischen Verfahren verschiedene Anregungen aus der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung aufgegriffen worden. Indes sei die von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Regelung zu den Anforderungen an eine Vergütung von Organmitgliedern und Angestellten völlig unzureichend. Die Begrenzung nehme ausschließlich auf den Fall der Rekapitalisierung Bezug und lasse andere staatliche Stabilisierungsmaßnahmen wie z. B. Garantien außer Betracht. Hinzu träten weitere Einschränkungen, die die Begrenzung weitgehend wirkungslos erscheinen ließen. Zur Höhe und Ausgestaltung

der Bankenabgabe hob die Fraktion der SPD hervor, dass mit der vorliegenden Regelung nicht damit zu rechnen sei, dass künftig der Steuerzahler nicht mehr für die Rettung von Kreditinstituten finanziell belastet werde. Vielmehr sei erst in Jahrzehnten mit einer namhaften Auffüllung des Restrukturierungsfonds zu rechnen. Die Bankenabgabe stelle damit kein taugliches Instrument dar, um künftig bei der Rettung von Banken die öffentliche Hand von den enormen Belastungen freizustellen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. legte dar, mit der Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werde der Zielsetzung, die Finanzwirtschaft an den Folgen der aktuellen Finanzkrise zu beteiligen, nicht gerecht. Der vorliegende Gesetzentwurf sei auch ungeeignet, künftige Finanzkrisen zu bewältigen. Der Gesetzentwurf wirke nicht ausreichend präventiv, da die Untersagungsmöglichkeiten für risikoreiche Geschäfte unzureichend erschienen. Die Fraktion DIE LINKE. verwies auf das Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung, bei der deutlich geworden sei, dass die Einleitung eines Sanierungsverfahrens durch den Vorstand eines Kreditinstituts als wirklichkeitsfremd erscheine. Ebenso sei die Vorstellung nicht überzeugend, dass die Sanierung in diesem Fall nicht von einem Externen vorzunehmen sei. Zudem sei die Frage unbeantwortet, ob zu verhindern sei, dass die Einleitung eines Sanierungsverfahrens an die Öffentlichkeit dringe und hieraus krisenverschärfende Reaktionen von Gläubigern und Marktteilnehmern für das Kreditinstitut zu erwarten seien. Ferner sei auch die Frage unbeantwortet, ob die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für das Sanierungs- und das Reorganisationsverfahren sachgerecht sei. Schließlich sei die fehlende Privilegierung der Rechte von Arbeitnehmern im Sanierungsverfahren zu beanstanden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte deutlich, es sei grundsätzlich zutreffend, einen Restrukturierungsgesetz für den Banksektor zu schaffen. Indes werde der vorliegende Gesetzentwurf für nur eine geringe Zahl von Banken Wirkung entfalten. Entscheidende Faktoren blieben von der Vorlage unzutreffend bewertet, so dass eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht in Betracht komme. Insbesondere sei die Frage der Haftung der Vorstände und Aufsichtsorgane von Banken hervorzuheben. Wenngleich die Verlängerung der Verjährungsfrist zu begrüßen sei, reiche diese Änderung nicht weit genug. Des Weiteren sei die Gläubigerbeteiligung unzureichend ausgestaltet und werde im Krisenfall keine Wirkung entfalten. Insoweit sei einzuräumen, dass Veränderungen langfristig anzugehen seien. Dies unterstreiche nochmals die Bedeutung der vom Ausschuss vorgesehenen Evaluierungsvorgabe. Die im Verlauf der Ausschussberatungen eingebrachten Anforderungen an die Vergütung von Organmitgliedern und Angestellten stelle sich als unzureichend dar. Zum einen greife die beabsichtigte Regelung nicht bei der Gewährung von staatlichen Garantien und zum anderen würden auch Pensionsansprüche nicht einbezogen.

In den Ausschussberatungen nahm die Frage der Vergütung von Organmitgliedern und Angestellten staatlich gestützter Kreditinstitute breiten Raum ein. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass es jüngst zu Vergütungszahlungen für die zweite und dritte Führungsebene gekommen sei, die oberhalb der für Vorstände von staatlich gestützten Banken lägen. Dieser Sachverhalt sei auch in der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung angesprochen worden. Die Koalitionsfraktionen legten Änderungsanträge vor, nach denen bei Kreditinstituten, an denen der Restrukturierungsfonds oder der Finanzmarktstabilisierungsfonds unmittelbar oder mittelbar über Tochterunternehmen mindestens 75 Prozent der Anteile halte, die monetäre Vergütung der Organmitglieder und Angestellten jeweils 500 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen dürfe. Variable Vergütungen seien in diesem Fall nicht zulässig. Bei Beteiligungen von weniger als 75 Prozent werde die monetäre Vergütung der Organmitglieder und Angestellten auf 500 000 Euro pro Jahr begrenzt. Variable Vergütungen sollen nur bis zu einer Grenze von 500 000 Euro als Summe aus fixer und variabler Vergütung möglich sein. Die Obergrenze von 500 000 Euro könne jedoch überschritten werden, sofern das Kreditinstitut mindestens die Hälfte der geleisteten Rekapitalisierungen zurückgezahlt habe oder soweit die geleistete Kapitalzuführung voll verzinst werde.

Zum Begriff der Kapitalverzinsung im Sinne dieser Vorschriften legten die Koalitionsfraktionen fest, dies meine das vertraglich vereinbarte Entgelt für das vom Finanzmarktstabilisierungsfonds bzw. Restrukturierungsfonds zugeführte Kapital. Die Koalitionsfraktionen stellten ferner fest, die Regelungen über die Vergütungen in rekapitalisierten Unternehmen gelten auch für in- und ausländische Tochterunternehmen des rekapitalisierten Unternehmens. Tochterunternehmen seien dabei Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt.

Die Fraktion der SPD verdeutlichte, es habe sich gezeigt, dass die bisher geltenden Vergütungsgrundsätze lückenhaft seien. Für Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene gelte die Obergrenze von 500 000 Euro bislang offenbar nicht, so dass teilweise diesen Mitarbeitern außerordentlich hohe Bonuszahlungen zuständen. Die von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Begrenzungen beträfen nur die mit staatlichen Rekapitalisierungsmitteln ausgestatteten Kreditinstitute. Auch die weiteren Begrenzungsregeln seien unzureichend. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte deutlich, die beabsichtigte Regelung komme nicht bei der Gewährung von staatlichen Garantien zu Anwendung und lasse Pensionsansprüche außer Betracht. Zudem sei die Frage nach der Kontrolle der Regelung aufzuwerfen. In der beantragten Form könne den Änderungen nicht zugestimmt werden. Die Fraktion DIE LINKE. beanstandete, dass die Vergütungsbegrenzung bei ausländischen Tochterunternehmen nicht gesetzlich bestimmt werde. Die Anträge der Koalitionsfraktionen wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion der SPD brachte einen Änderungsantrag in die Beratungen ein, nach dem die Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz von der Bankenabgabe befreit werden sollte. Zur Begründung wies die Fraktion der SPD darauf hin, dass die Förderbanken von der Beitragspflicht grundsätzlich ausgenommen seien, da die bestehende Anstaltslast und Gewährträgerhaftung eine Bestandsgefährdung ausschließe. Die gleiche Interessenlage liege bei der Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz vor, die eine reine Förderbank des Landes

Rheinland-Pfalz, aber derzeit nicht von der Körperschaftsteuer befreit sei. Die Koalitionsfraktionen hielten daran fest, dass Ausnahmen von der Leistung der Bankenabgabe nur für Förderbanken gelten sollen, die aufgrund ihrer Fördertätigkeit von der Körperschaftssteuer befreit sind. Auch aus der Stellungnahme des Bundesrates lasse sich kein entsprechender Wunsch entnehmen. Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ein Antrag zur Einleitung des Sanierungsverfahrens vorgelegt. Danach soll das Sanierungsverfahren durch das Kreditinstitut mittels Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit bei der Bundesanstalt wie auch durch die Bundesanstalt selbst nach Anhörung der Organe des Kreditinstituts und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank eingeleitet werden können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies insoweit auf die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung, in der sich zahlreiche Sachverständige in dieser Richtung geäußert hätten. Die Fraktion der SPD merkte zu dem Antrag an, es gelte in einer Marktwirtschaft zu betonen, dass es im ersten Schritt der Eigenverantwortung des Unternehmens obliege, auf Missstände zu reagieren. Erst danach bestehe die Notwendigkeit, staatlicherseits tätig zu werden. Dieses Prinzip würde mit dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchbrochen. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. wurde der Änderungsantrag abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen sprachen in der Ausschussberatung die Frage der parlamentarischen Kontrollrechte an. Sie beantragten, eine eigene Vorschrift zur parlamentarischen Kontrolle aufzunehmen, nach der aufgrund der besonderen Vertraulichkeitsanforderungen ein besonderes Gremium eingerichtet werden solle, dessen Rechte im Hinblick auf das Restrukturierungsfondsgesetz dieselben sein sollen, wie die des Finanzmarktgremiums nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes – FMStFG.

Die Koalitionsfraktionen betonten, die parlamentarische Kontrolle sowohl des Finanzmarktstabilisierungsfonds als auch des Restrukturierungsfonds soll einheitlich durch ein vom Haushaltsausschuss einzusetzendes Gremium wahrgenommen werden. Bestehende Berichtspflichten gegenüber den Fachausschüssen sollen unberührt bleiben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beurteilte die vorgeschlagene Regelung als unzureichend und äußerte Unverständnis, dass keine weitergehenden, gemeinsam erarbeiteten Kontrollbefugnisse des Parlaments in die Vorlage aufgenommen würden. Sie legte einen eigenen Antrag vor, nach dem das Gremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes nach einem Beschluss eines Viertels der Mitglieder Akteneinsicht in sachbezogene Unterlagen erlangen solle. Dies sei insbesondere bei Vorgängen über die Gewährung von Garantien, Rekapitalisierung und die Errichtung eines Brückeninstituts von Belang. Zudem sollen eigene Gutachter oder Sachverständige geladen bzw. Gutachten zu Sachverhalten im Zusammenhang mit Vorgängen im Rahmen der aktuellen oder künftigen Maßnahmen des Restrukturierungsfonds in Auftrag gegeben werden können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergänzte in der Ausschusssitzung ihren Antrag dahingehend, dass Entsprechendes für das von den Koalitionsfraktionen beantragte Gremium nach § 16 des Restrukturierungsfondsgesetzes gelten solle.

Die Fraktion der SPD befürwortete den Änderungsantrag und sprach sich für die Ausstattung des Gremiums mit den entsprechenden Befugnissen aus. Dagegen sprachen sich die Koalitionsfraktionen gegen die Ausdehnung der Befugnisse des Kontrollgremiums als zu weitgehend aus. Die Beratungen des Gremiums würden der Geheimhaltung unterliegen, so dass fallweise die mit dem Antrag angestrebten Befugnisse durch das Gremium wahrgenommen werden könnten. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte darüber hinaus weitergehende Vorschläge zur parlamentarischen Kontrolle. Sie beantragte, dass der Leitungsausschuss der Finanzmarktstabilisierungsanstalt aus drei Mitgliedern bestehen solle, die vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages ernannt werden. Von den Mitgliedern des Leitungsausschusses sei jährlich im Rahmen einer Anhörung des zuständigen Ausschusses Auskunft über die der Anstalt auf der Grundlage dieses Gesetzes übertragenen und ausgeübten Tätigkeiten zu erstatten. Die Fraktion der SPD unterstützte den Änderungsantrag und sprach sich für eine Bestimmung des Leitungsausschusses im Benehmen mit dem zuständigen Parlamentsausschuss aus. Die Koalitionsfraktionen sahen sich hingegen nicht in der Lage, dem Antrag zu entsprechen. Die Änderung wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Zu der nach § 48l KWG vorgesehenen Prüfung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsleiter, Aufsichts- und Verwaltungsräte von Kreditinstituten, bei denen Restrukturierungsmaßnahmen nach § 48a ff. KWG angeordnet worden sind, beantragten die Koalitionsfraktionen die Klarstellung, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Prüfung möglicher Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder eines Kreditinstituts beauftragen und einen Prüfer einsetzen können soll. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkte insoweit an, dass die Ausgestaltung der Bestimmung als Soll-Vorschrift in einem Restrukturierungsfall nicht ausreichend sei. Vielmehr sei die Anordnung einer Sonderprüfung zwingend vorzusehen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte mündlich den entsprechenden Antrag, auf das Ermessen für die Durchführung der Sonderprüfung zu verzichten. Ferner sei die Unabhängigkeit des Sonderprüfers als Auswahlkriterium zu benennen und das Ergebnis der Sonderprüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zudem müsse die rechtliche Möglichkeit für die Finanzdienstleistungsaufsicht oder den Sanierungsberater geschaffen werden, Schadensersatz einzufordern. Die Koalitionsfraktionen verhielten sich zu dem mündlich vorge-

tragenen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ablehnend und verwiesen auf die eigene Antragstellung zu § 48l KWG. Mit der Mehrheit ihrer Stimmen lehnten sie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden sowie der Fraktionen SPD und DIE LINKE. ab. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Verlauf der Ausschusssitzung machten die Koalitionsfraktionen darüber hinaus Anmerkungen zur künftigen Regelung in § 104a InsO-E: Auf europäischer Ebene werde dem Clearing über Zentrale Kontrahenten als Instrument zur Finanzmarktstabilisierung zunehmend Bedeutung beigemessen. Um das reibungslose Funktionieren des Systems im Fall einer Insolvenz und auch im Fall eines Reorganisationsverfahrens sicherzustellen, werden im Rahmen der Überarbeitung der Insolvenzordnung geeignete Instrumente geprüft werden.

Zur steuerlichen Behandlung von Debt Equity Swaps stellten die Koalitionsfraktionen für den Ausschussbericht fest: Die in § 9 des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes – KredReorgG vorgesehene Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital kann zu steuerpflichtigen Sanierungsgewinnen führen. Eine ähnliche Situation bestehe im Insolvenzplanverfahren. Sofern als Ergebnis einer Überprüfung der steuerrechtlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen, die durch eine Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital ausgelöst werden, im Insolvenzverfahren oder anderen ähnlich gelagerten Fällen Gesetzänderungen erwogen werden sollten, wäre darauf zu achten, diese Änderungen auch im Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz in konsistenter Weise zu berücksichtigen.

B. Besonderer Teil

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz)

Zu § 1

Während das Sanierungsverfahren allen Kreditinstituten offen steht, um wirtschaftliche Schwierigkeiten zu überwinden, soll das Reorganisationsverfahren angesichts der Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte von Gläubigern und Anteilseignern nur zulässig sein, wenn eine Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems zu besorgen ist. Diese unterschiedliche Ausrichtung der Verfahren ergibt sich aus der Fassung des Regierungsentwurfs lediglich aus einem Rückschluss aus § 7 Absatz 2 KredReorgG-E. Eine solche grundlegende Weichenstellung für die Ausgestaltung der Verfahren sollte sich jedoch dem Leser auf den ersten Blick erschließen. Deshalb wird bereits in § 1 Absatz 1 KredReorgG eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Zu § 2

Um dem Kreditinstitut einen klaren Anhaltspunkt zu geben, wann das Sanierungsverfahren eingeleitet werden soll, wird in § 2 Absatz 1 der Begriff der Sanierungsbedürftigkeit näher definiert. Das Sanierungsverfahren zielt auf ein Einschreiten bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Daher erfolgt die Definition in Anlehnung an § 45 Absatz 1 KWG-E und ermöglicht damit die Verfahrenseinleitung bereits zu einem Zeitpunkt, in dem lediglich eine drohende Fehlentwicklung vorliegt.

Wird ein Kreditinstitut zahlungsunfähig oder überschuldet, so hat es unverzüglich nach § 46b Absatz 1 KWG dies der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen. Die Beantragung des Insolvenzverfahrens ist dann ausschließlich der BaFin vorbehalten. Der Grund für diese Regelung ist darin zu sehen, dass die Aufsichtsbehörde aufgrund ihrer laufenden Überwachung am ehesten beurteilen kann, wann ein Insolvenzverfahren einzuleiten ist. Ob und zu welchem Zeitpunkt die BaFin einen Insolvenzantrag stellt, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Mit der Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit, erst recht mit der Anzeige der Reorganisationsbedürftigkeit wird die BaFin darüber informiert, dass das Institut nun einer besonders intensiven Beaufsichtigung bedarf. Eine weitere Anzeige nach § 46b Absatz 1 KWG ist deshalb entbehrlich. Selbst wenn die Anzeigepflicht nach der genannten Vorschrift auch in den Verfahren des KredReorgG-E bestehen bleiben würde, hätte dies keine andere Konsequenz, da – wie bereits erläutert – die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet ist, unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch um die Attraktivität der Verfahren nach dem KredReorgG-E für die Institute zu erhöhen, ist es zweckmäßig, während der Laufzeit der Verfahren deren Geschäftsleiter von der Strafsanktion des § 55 KWG freizustellen.

Für die Sanierung eines Kreditinstituts kann es außerordentlich hilfreich sein, wenn auch die Gesellschafter dafür gewonnen werden können, dem Institut neue Liquidität zur Verfügung zu stellen. Insofern sollte die Möglichkeit, durch Aufnahme in den Reorganisationsplan dem Institut einen privilegierten Sanierungskredit zu gewähren, auch auf die Anteilseigner ausgedehnt werden. Nach der Fassung des Regierungsentwurfs wäre dies nicht möglich gewesen, da der Verweis auf § 264 Absatz 3 i. V. m. § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung (InsO) dazu geführt hätte, dass sie in einem anschließenden Insolvenzverfahren als nachrangige Insolvenzgläubiger behandelt worden wären. Die Interessen der künftigen Insolvenzgläubiger werden durch die Überprüfung des Sanierungskonzepts durch die BaFin hinreichend gewahrt.

Zu § 3

Die Privilegierung eines Sanierungskredits über einen Sanierungs- oder Reorganisationsplan wäre deutlich entwertet, wenn der Kreditgeber Gefahr laufen würde, in einem anschließenden Insolvenzverfahren im Wege der Insolvenzanfechtung seine privilegierte Stellung oder etwa Sicherheiten, die ihm für seinen Kredit gestellt wurden, zu verlieren. Zwar ist auch nach der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass die Anforderungen an den Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners erhöht sein können, wenn ernsthafte, letztlich aber fehlgeschlagene Sanierungsbemühungen der inkriminierten Rechtshandlung zu Grunde liegen. Regelmäßig werden sich aber neue Kreditgeber in einer Krisensituation des Instituts nur dann finden lassen, wenn ihnen hinsichtlich ihrer privilegierten Stellung eine gewisse Rechtssicherheit vermittelt werden kann. Dafür ist es jedoch geboten, in Absatz 2 ausdrücklich klarzustellen, dass

ein solcher Sanierungskredit und die sonstigen Rechtshandlungen, die mit ihm zusammenhängen, regelmäßig nicht im Wege der Insolvenzanfechtung angegriffen werden können. Das Interesse der anderen Gläubiger, durch eine solche Privilegierung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt zu werden, wird dadurch sichergestellt, dass im Sanierungsverfahren die BaFin die Schlüssigkeit des Sanierungskonzepts zu überprüfen hat. Im Reorganisationsverfahren kommt noch hinzu, dass die Gläubiger über den Plan abstimmen und dieser vom OLG bestätigt werden muss.

§ 3 Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs konnte nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, dass der institutsangehörige Sanierungsberater zunächst zu entlassen ist und dann an seiner Stelle eine andere Person zum Sanierungsberater bestellt wird. Durch die Einfügung der Worte „an deren Stelle“ wird dies klargestellt.

Zu § 5

Der Regierungsentwurf sah in der bisherigen Nummer 1 vor, dass das Gericht als weitere Maßnahme auch die Abberufung der Geschäftsleitung verlangen können sollte. Zwar wurde in der Begründung hierzu ausgeführt, angesichts der Schärfe dieser Maßnahme käme sie nur als Ultima Ratio in Betracht, doch ist allein die bloße Möglichkeit einer solchen Abberufung geeignet, Geschäftsleiter von der Einleitung eines Sanierungsverfahrens abzuhalten. Für die Effektivität des Verfahrens fällt diese Streichung nicht ins Gewicht. Nach wie vor hat das OLG die Befugnis, den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen oder zu beschränken. Allerdings kommt dies nur als temporäre Maßnahme in Betracht.

Zu § 7

Die Formulierung des Regierungsentwurfs hat teilweise zu dem Missverständnis geführt, nach § 7 Absatz 2 sei die BaFin befugt, von sich aus ein Reorganisationsverfahren zu beantragen, ohne dass eine Anzeige seitens des betroffenen Kreditinstituts vorliegt. Ein solcher Ansatz würde jedoch der Grundkonzeption des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes widersprechen, die auf Eigeninitiative und Freiwilligkeit abstellt. Es wird deshalb ausdrücklich klargestellt, dass auch im Absatz 2 stets eine Anzeige des Kreditinstituts vorausgehen muss.

Zu § 20

Gerät ein Kreditinstitut in eine Krise, so ist es geboten, möglichst zügig Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist von drei Monaten, innerhalb der das Oberlandesgericht die Bestätigung oder Versagung des Reorganisationsplans zu verkünden hat, wird dieser Anforderung nicht gerecht. Die Frist wird deshalb auf einen Monat abgekürzt.

Insbesondere der Rechtsausschuss des Bundesrates hatte moniert, § 20 Absatz 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs mache nicht hinreichend deutlich, wie zu verfahren ist, wenn der Reorganisationsberater zwar Sicherheit leistet, der Gläubiger jedoch der Auffassung ist, ihm werde keine ausreichende Beteiligung gewährt. Durch die Neufassung wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Klage auf angemessene Beteiligung außerhalb des Reorganisationsverfahrens gegenüber dem Reorganisationsberater geltend zu machen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 8 (§ 45 Absatz 5 Satz 5 bis 9)

Im Falle einer Untersagung der Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erhält die Bundesanstalt zusätzlich die Möglichkeit, im Rahmen ihres Ermessens unter bestimmten Voraussetzungen das Erlöschen der Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile anzuordnen. Dies gilt zum einen dann, wenn das Institut Leistungen des Restrukturierungsfonds oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds erhält. Ziel dieser Leistungen ist es, in Schieflage geratene Institute nachhaltig zu stabilisieren. Die zugeführten Mittel sollen nach Beseitigung der akuten Krise nicht dazu verwendet werden, zwischenzeitlich akkumulierte Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile zu erfüllen. Der Zielsetzung des § 45 Absatz 2 würde es ferner zuwiderlaufen, wenn Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütung fortbestünden, obwohl die Schieflage des Instituts über einen längeren Zeitraum andauert oder sich verschärft. Ordnet die Bundesanstalt das Erlöschen von Ansprüchen an, können diese auch nach Aufhebung der Untersagungsverfügung nicht mehr geltend gemacht werden. Bei der Entscheidung über die Anordnung des Erlöschens beachtet die Bundesanstalt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. So ist das Erlöschen etwa dann verhältnismäßig, wenn im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen des Restrukturierungsfonds oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds die Anspruchsinhaber ohne die Zuführung staatlicher Mittel bei einer Insolvenz des Instituts ausgefallen wären. Dies gilt auch, wenn von den Ansprüchen auf Gewährung variabler Vergütung Fehlanreize hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Geschäftspolitik des Instituts ausgehen. Mit der Änderung wird einer Prüfbitte des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages entsprochen (Bundestagsdrucksache 17/2181 vom 16. Juni 2010, S. 9)

Zu Nummer 9 (§ 45c Absatz 1)

Der von der Bundesanstalt zu bestellende Sonderbeauftragte muss von den Interessen der Beteiligten (Anteilseigner, Gläubiger des Instituts) unabhängig sein. Das bedeutet, dass er unter Berücksichtigung seiner sonstigen Tätigkeit und seiner professionellen Eignung und Stellung in der Lage sein muss, frei von diesen potentiellen Sonderinteressen seine Aufgaben allein an den Interessen des Unternehmens unter dem Blickwinkel der Wahrung der Folgen der Geschäftspolitik des Instituts für die Finanzmarktstabilität auszuüben. Dabei ist davon auszugehen, dass zwischen den Interessen des Instituts und der Gewährleistung der Finanzmarktstabilität kein Gegensatz besteht. Klarstellend wird ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen, dass der Sonderbeauftragte die Anforderungen an die fachliche Eignung, die nach dem Kreditwesengesetz für den Geschäftsleiter oder das Organ bestehen, erfüllen muss.

Zu Nummer 15 (§ 48a)

Die Ergänzung des § 48a Absatz 2 Satz 2 KWG dehnt die bisher nur für die Bundesanstalt vorgesehene Haftungsprivilegierung auch auf die FMSA und den Lenkungsausschuss

aus. Dies erscheint sachgerecht, sofern das Einvernehmen des Lenkungsausschusses für das Ergehen der Entscheidung über eine Übertragungsanordnung erforderlich ist. Die Ergänzung soll aus Gründen der Vorsorge getroffen werden. Eine Feststellung, ob eine Haftung des Lenkungsausschusses (auch in Angelegenheiten des Finanzmarktstabilisierungsfonds) überhaupt besteht, ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 15 (§ 48b Absatz 2)

Für die Beurteilung der Systemgefährdung kommt es nicht nur auf die Risiken aus außerbilanziellen Geschäften, sondern auf sämtliche Risikoexpositionen des Kreditinstituts und die Verhältnisse auf den Märkten an, auf denen die zugrunde liegenden Positionen gehandelt werden.

Zu Nummer 15 (§ 48c Absatz 4)

Die Bezugnahme auf den „Beschluss der Anteilsinhaberversammlung" präzisiert die bisherige Bezugnahme auf die „Kapitalerhöhung". Die weiteren Ergänzungen stellen klar, dass die Nichtanfechtbarkeit von Beschlüssen der Anteilsinhaberversammlung nur insoweit abzuwarten ist, als dies zur Umsetzung der Übertragungsanordnung notwendig ist.

Zu Nummer 15 (§ 48f Absatz 2)

§ 48f Absatz 2 regelt, welcher Abschluss der Ausgliederung im Rahmen der Übertragungsanordnung als Schlussbilanz zugrunde gelegt wird. In der Regel wird dies, um der Eilbedürftigkeit Rechnung zu tragen, der letzte bereits vorliegende geprüfte Abschluss sein, auch wenn dieser älter als acht Monate ist. Der Bundesanstalt soll durch die Änderung aber das Ermessen eingeräumt werden, von dem Kreditinstitut zu verlangen, eine Zwischenbilanz vorzulegen und prüfen zu lassen, wenn sie das für erforderlich hält und das Eilbedürfnis es zulässt.

Zu Nummer 15 (§ 48g)

Zu Absatz 2

Der Begriff Ausgliederungsgegenstände ist in der bisherigen Entwurfsfassung erst in § 48j Absatz 1 Satz 1 definiert. Gleichzeitig besteht das Bedürfnis, auf ihn bereits in § 48i Absatz 1 zurückzugreifen. Deshalb soll er vorab unter § 48g Absatz 2 Nummer 1 definiert werden, der die Gesamtrechtsnachfolge des übernehmenden Rechtsträgers in Bezug auf die von der Übertragungsanordnung erfassten Gegenstände anordnet.

Zu Absatz 3

Die Änderung soll Zweifeln in Bezug auf den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Gegenleistung vorbeugen.

Zu Absatz 7

Da aus dem Zusammenhang deutlich wird, dass die Vorschrift vertraglich vereinbarte Beendigungsgründe erfasst, nach welchen sich an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Rechtsfolge der Beendigung des Rechtsverhältnisses ohne weitere Voraussetzungen anschließt, konnte der Wortlaut vereinfacht werden.

Zu Nummer 15 (§ 48h Absatz 1 und § 48j Absatz 4)

In Abweichung zur umwandlungsrechtlichen Ausgliederung ist die Forthaftung der jeweiligen Rechtsträger als sekundäre Ausfallhaftung konzipiert. Das folgt aus dem Gedanken, dass die Haftung ohnehin auf den Unterschiedsbetrag zwischen der hypothetischen Befriedigungsquote (bei Unterbleiben der Ausgliederung) und der tatsächlichen Befriedigungsquote beschränkt ist, so dass ihre Verwirklichung stets voraussetzt, dass bekannt ist, wie hoch die tatsächliche Befriedigungsquote ist.

Zu Nummer 15 (§ 48i)

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit werden die Lösungen präzisiert, die Übertragungsanordnungen mit Auslandsbezug aufwerfen können: Aus Sicht des deutschen Rechts sind von der Gesamtrechtsnachfolge des § 48g Absatz 2 Nummer 1 KWG-E auch solche Ausgliederungsgegenstände erfasst, die ausländischem Recht unterliegen. Sofern diese Rechtswirkungen durch die ausländische Rechtsordnung nicht anerkannt werden, ist das Kreditinstitut nach Absatz 1 verpflichtet, auf eine Übertragung nach den Bestimmungen des ausländischen Rechts hinzuwirken. Bis zur Nachholung der hierfür erforderlichen Akte besteht nach Absatz 2 ein Treuhandverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem übernehmenden Rechtsträger, vermöge dessen das Kreditinstitut die betroffenen Ausgliederungsgegenstände für Rechnung und im Interesse des übernehmenden Rechtsträgers verwaltet. Insgesamt sind die Parteien hiernach verpflichtet, einander so zu stellen, als würde die Übertragung der betroffenen Ausgliederungsgegenstände durch die ausländische Rechtsordnung anerkannt. Nach Absatz 3 wird dieses Treuhandverhältnis insolvenzfest ausgestaltet, d. h. es ist ungeachtet eines über das Vermögen des Kreditinstituts eröffneten Insolvenzverfahrens fortzuführen. Handlungen, die im Vollzug dieses Verhältnisses vorgenommen werden, sind unanfechtbar. Zudem wird klargestellt, dass die von der Übertragungsanordnung erfassten Vermögensgegenstände nicht in die Insolvenzmasse gehören und dass die Gläubiger von übertragenen Forderungen diese nicht gegen das Institut geltend machen können. Schließlich sollen nach Absatz 4 die Bestimmungen auch dann gelten, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Wirkungen der Übertragungsanordnung im Ausland anerkannt werden.

Zu Nummer 15 (§ 48j Absatz 7 – neu –)

Die Rechtsfolgen einer partiellen Rückübertragung waren nach dem bisherigen Gesetzentwurf nicht vollständig deutlich geregelt. Nun wird unter anderem klargestellt, dass die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts in der Regel dem Rechtsträger zugeordnet werden, dem der Geschäftsbereich zugeordnet wird, in dem sie beschäftigt sind.

Zu Nummer 15 (§ 48k)

Für den Erlass von Folgeanordnungen nach einer Übertragungsanordnung sollen dieselben Zuständigkeitsregelungen wie für die erstmalige Übertragungsanordnung gelten. Das Einvernehmen des Lenkungsausschusses ist jeweils herzustellen, wenn Leistungen des Restrukturierungsfonds erforderlich werden können.

Zu Nummer 15 (§ 48l Absatz 5 – neu –)

Die Änderung stellt klar, dass die BaFin einen Prüfer mit der Prüfung möglicher Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder eines Kreditinstituts beauftragen soll. Da bei der Bank Restrukturierungsmaßnahmen nach den § 48a ff. KWG-E erforderlich waren, sollte überprüft werden, ob es im Vorfeld zu Pflichtverletzungen gekommen ist. Wenn die dafür zuständigen Organe des Kreditinstituts keine Prüfung veranlassen, kann die BaFin einen Prüfer einsetzen. Die Vorschriften der §§ 144 und 145 des Aktiengesetzes über die Verantwortlichkeit und die Rechte der Sonderprüfer und den Prüfungsbericht sowie § 45c Absatz 6 KWG-E bezüglich der Kosten sind entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 15 (§ 48m)

Zu Absatz 2

Durch die Änderung wird gegenüber dem ursprünglichen Entwurf klarer formuliert, dass die für anwendbar erklärten Vorschriften des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes bereits zur Ermöglichung der Übertragungsanordnung gelten und nicht erst nach deren Wirksamwerden. Durch die Ergänzung weiterer Vorschriften werden weitere zur raschen und sicheren Umsetzung der Übertragungsanordnung erforderliche Regelungen für anwendbar erklärt. Beispielsweise entfällt gegebenenfalls die Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots durch den abgebenden Rechtsträger oder den Restrukturierungsfonds, wenn diese Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger erwerben. Außerdem werden gegebenenfalls auch andere Formen der Beteiligung erfasst.

Zu Absatz 6

Die Privilegierung von Leistungen an den Restrukturierungsfonds muss aufgrund der gleichen Interessenlage auch für den Finanzmarktstabilisierungsfonds gelten.

Zu Nummer 15 (§ 48o Absatz 2)

Die Ergänzung des Wortes „oder“ stellt die sprachliche Verknüpfung der beiden Alternativen her und hat insofern klarstellende Wirkung.

In Absatz 2 Nummer 2 wird ein fehlendes Satzzeichen ergänzt.

Zu Nummer 16a – neu – (§ 52a – neu –)

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für Organmitglieder von Kreditinstituten erscheint sachgerecht, weil die Aufklärung von Sorgfaltspflichtverletzungen bei Kreditinstituten sich als besonders zeitaufwändig erwiesen hat und einige Kreditinstitute zur Entstehung der Finanzmarktkrise beigetragen haben. Die Aufarbeitung der Verantwortlichkeiten soll in Ruhe und ohne den Druck von Verjährungsfristen geschehen. Zudem sind ausreichend bemessene Verjährungsfristen ein geeignetes Mittel, um die Verantwortlichkeit der Organmitglieder von Kreditinstituten generell zu stärken.

Erfasst sind – ähnlich der Regelung in § 93 des Aktiengesetzes – Ansprüche aus dem Organ- und Anstellungsverhältnis wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, § 200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verjährung deliktischer Ansprüche wird von der Neuregelung nicht erfasst.

Durch die Übergangsregelung wird klargestellt, dass die 10-jährige Verjährungsfrist auch für alle bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährten Ansprüche gilt.

Zu Artikel 3 (Restrukturierungsfondsgesetz)

Zu § 2

Durch die zusätzliche Nennung der Kreditinstitute, die gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind, werden auch die Förderbanken von der Beitragspflicht ausgenommen. Die bestehende Anstaltslast und Gewährträgerhaftung schließen bei diesen Instituten eine Bestandsgefährdung im Sinne des § 48b des Kreditwesengesetzes aus.

Zu § 3 Absatz 2

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs bleibt offen, wer im Fall der Ausgliederung durch rein privatrechtlichen Vertrag, die Bestands- und Systemgefährdung feststellt. Gesetzlich verankert ist die Feststellung der Bestands- und Systemgefährdung durch die BaFin nur bei den Verfahren nach § 7 KredReorgG und § 48a KWG. Die Neuregelung stellt nun klar, dass die Bestands- und Systemgefährdung grundsätzlich von der BaFin festgestellt wird.

Zu § 4 Absatz 3 – neu – bis 5 – neu –

Es gelten grundsätzlich dieselben Erwägungen wie bei der Änderung des § 10 FMStFG.

Das Restrukturierungsfondsgesetz sieht allerdings im Gegensatz zum FMStFG keine staatliche Beteiligung an der Altbank vor. Vielmehr wird das neue Brückeninstitut erforderlichenfalls mit finanziellen Leistungen des Staates unterstützt. Die vorgelegten Regelungen für die Vergütung der Organmitglieder und Angestellten gelten daher nur für das Brückeninstitut, das fortgeführt werden soll. Für die Altbank sind keine Beschränkungen vorgesehen.

Anders als beim Finanzmarktstabilisierungsfonds erfolgt die Finanzierung des Restrukturierungsfonds vorrangig aus Mitteln der beitragspflichtigen Unternehmen und nicht aus staatlichen Mitteln. Eine gesetzliche Beschränkung der Vergütungen bei Brückenbanken ist gleichwohl erforderlich, um zu verhindern, dass die Brückenbanken die vom Fonds erhaltenen Rekapitalisierungen zur Zahlung von Vergütungen nutzen, die auf gesunde Unternehmen zugeschnitten sind. Andernfalls könnte die Gründung einer Brückenbank zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den nicht gestützten Banken führen.

Zu § 5 Absatz 1 und 2

§ 3 Absatz 2 RStruktFG eröffnet drei Wege für das Tätigwerden des Restrukturierungsfonds. Dies sind die Übertragungsanordnung, die unwandlungsrechtliche Vereinbarung oder die privatrechtliche Vereinbarung. Der Gesetzestext nimmt in § 5 bisher nur auf die Übertragungsanordnung Bezug. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sollen klarstellen, dass alle drei Handlungsalternativen des Restrukturierungsfonds umfasst sind.

Zu § 7

§ 3 Absatz 2 RStruktFG eröffnet drei Wege für das Tätigwerden des Restrukturierungsfonds. Dies sind die Übertragungsanordnung, die unwandlungsrechtliche Vereinbarung oder die privatrechtliche Vereinbarung. Der bisherige Gesetzestext nimmt in § 7 nur auf die Übertragungsanordnung Bezug. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sollen klarstellen, dass alle drei Handlungsalternativen des Restrukturierungsfonds umfasst sind.

Zu § 12

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Jahresbeiträge erstmalig zum 30. September 2011 fällig werden. Der für die Berechnung des Jahresbeitrages maßgebliche festgestellte Jahresabschluss wird durch die Rechtsverordnung gemäß Absatz 10 festgelegt werden. Regelmäßig dürfte auf den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 zurückgegriffen werden.

In Absatz 10 Satz 1 wird eine Zielgröße des Restrukturierungsfonds festgelegt. Bei der Festlegung der Zielgröße handelt es sich um eine wesentliche Entscheidung, die in einem formellen Gesetz durch den Deutschen Bundestag zu treffen ist, und bei deren Erreichen überprüft wird, ob weiter Jahresbeiträge erhoben werden müssen. Mit der Festlegung einer Zielgröße von 70 Mrd. Euro wird einer Empfehlung des Internationalen Währungsfonds gefolgt, der in seinem Bericht an die G20 vom Mai 2010 die Kosten aus Finanzkrisen, für die Vorsorge getroffen werden sollte, auf 2 bis 4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts schätzt.

Der neue Satz 2 wird ergänzt um die Bestimmung, dass die zu erlassende Rechtsverordnung auch das Nähere über die Folgen eines Erreichens oder Unterschreitens der Zielgröße regelt.

Durch die Einfügung der Sätze 3 bis 6 werden die Rechte des Deutschen Bundestages beim Erlass und der Änderung einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 gestärkt. Die weitergehenden Einwirkungsmöglichkeiten des Bundestages sind im Hinblick auf die Bedeutung der durch die Rechtsverordnung zu regelnden Materie angezeigt.

Im neuen Satz 7 wurden die Worte „insbesondere“ und „gegenüber anderen Kreditinstituten“ gestrichen. Ergänzt wurde der Hinweis, dass als Bemessungsmaßstab auch der Umfang der noch nicht abgewickelten Termingeschäfte maßgebend ist.

Die neuen Sätze 8 und 9 konkretisieren die Vorgaben für die Ermittlung der Sonder- und Jahresbeiträge. Die Abzugspositionen sind mit Hilfe des Formblattes 1 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung zu identifizieren. Im Einzelnen handelt es sich um die Passivposten 2 „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ mit Ausnahme von Verbindlichkeiten gegenüber juristischen Personen, an denen das Kreditinstitut beteiligt ist; Passivposten 10 „Genussrechtskapital“ mit Ausnahme des Genussrechtskapitals mit einer Laufzeit unter zwei Jahren; Passivposten 11 „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ und Passivposten 12 „Eigenkapital“.

Eine Nichtberücksichtigung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ist angezeigt, da die Kundeneinlagen bereits über die Einlagensicherung gesichert sind. Die Rückausnahme bezüglich juristischer Personen, an denen das Kreditinstitut beteiligt ist, ist angezeigt, um Ausweichreaktionen entgegenzuwirken. Die Nichtberücksichtigung von Genussrechtskapital mit einer Laufzeit von über zwei Jahren und Fonds für allgemeine Bankrisiken und Eigenkapital ist angezeigt, da diese der Verlustabsorption dienen.

Satz 9 schreibt vor, dass bei Ermittlung der Abgabesätze ein progressiver Stufentarif Anwendung findet. Dadurch wird die durch die Bemessungsgrundlage erzielte Lenkungswirkung verstärkt.

Zu § 14 Absatz 3 und § 16 – neu –

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Gesetzes ist eine eigene Vorschrift zur parlamentarischen Kontrolle geboten. Hierfür ist aufgrund der besonderen Vertraulichkeitsanforderungen die Einrichtung eines besonderen Gremiums erforderlich. Die Rechte des Gremiums sollten im Hinblick auf das RStruktFG dieselben sein wie die des Finanzmarktgremiums nach § 10a FMStFG. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Bundestages geregelt.

Eine qualitative Verbesserung der Kontrolle soll durch den neuen § 16 Absatz 2 erreicht werden. In dieser Vorschrift wird hervorgehoben, dass die Mitglieder des Gremiums in den einzelnen Stabilisierungsfällen unverzüglich nach der Entscheidung des Lenkungs- oder Leitungsausschusses informiert werden müssen. Dadurch ist sichergestellt, dass sich die Abgeordneten bis zur Veröffentlichung der Maßnahme eine Meinung bilden und nach Veröffentlichung (im Einklang mit den Vorschriften über den Geheimschutz) an der öffentlichen Debatte teilnehmen können. So wird die Vorgabe des Koalitionsvertrags, die parlamentarische Kontrolle für Stabilisierungsmaßnahmen weiterzuentwickeln, umgesetzt.

Dadurch dass die Finanzmarktstabilisierungsanstalt sowohl für die Stabilisierungsmaßnahmen nach dem FMStFG als auch für die Vorbereitung von Entscheidungen nach § 4 Absatz 1 und die Verwaltung des Restrukturierungsfonds zuständig ist, werden bei Verwaltung und Bundesregierung anfallende Kosten für die Organisation der Beteiligung des Gremiums, die über das bisher bei der Kontrolle von Stabilisierungsmaßnahmen durch das Finanzmarktgremium anfallende Maß hinausgehen, vermieden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 8a – neu – (§10)

Nach bisheriger Rechtslage besteht gemäß § 10 Absatz 2 FMStFG i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 3 FMStFV keine direkte Begrenzung der Vergütung von Angestellten in Unternehmen des Finanzsektors. Die Pflicht des begünstigten Unternehmens zur angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme soll vielmehr durch Vertrag mit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt begründet werden. Eine solche angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme wird durch die SoFFin-Vergütungsgrundsätze konkretisiert und durch die Vertragswerke mit den begünstigten Unternehmen umgesetzt. Diese untergesetzlichen Regelungen enthalten Anforderungen an die Ausgestaltung variabler Vergütungs-

bestandteile, sie enthalten jedoch keine absolute Obergrenze. Der Fonds sollte gemäß § 10 Absatz 2 FMStFG i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 4 FMStFV lediglich bei Organmitgliedern und Geschäftsleitern darauf hinwirken, dass die Vergütung auf ein angemessenes Maß begrenzt wird, wobei eine monetäre Vergütung von über 500 000 Euro als grundsätzlich unangemessen gilt.

Die Anforderungen an Vergütungen in Unternehmen des Finanzsektors, die Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 dieses Gesetzes in Anspruch nehmen, sollen nunmehr erweitert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass staatliche Mittel bei diesen Unternehmen nicht durch unangemessene Vergütungsleistungen aus dem Unternehmen abfließen. Zudem dürfen Unternehmen, die staatliche Rekapitalisierung in Anspruch nehmen, nicht auf Kosten der Allgemeinheit Vergütungen zahlen, die auf von staatlicher Hilfe unabhängige Unternehmen zugeschnitten waren und dort eben nicht aus Finanzmitteln der Allgemeinheit bestritten wurden. Es ist vor diesem Hintergrund angemessen und für die öffentliche Akzeptanz der Unterstützung unverzichtbar, für diese Unternehmen nicht nur gesetzliche Vorgaben zur Struktur, sondern auch zur Höhe der Vergütung festzusetzen. Da sich gezeigt hat, dass besonders hohe Gehälter auch unterhalb der Organe gezahlt werden, müssen entsprechende Vorgaben gleichermaßen für Organmitglieder und Angestellte gelten.

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen rekapitalisierten Unternehmen, an denen der Fonds mindestens 75 Prozent der Anteile hält, und anderen rekapitalisierten Unternehmen. Bei rekapitalisierten Unternehmen, an denen der Fonds mindestens 75 Prozent der Anteile hält, besteht eine besondere Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler, da der Fonds qualifizierter Mehrheitseigentümer ist und besondere Rechte und Pflichten hat. Bei diesen Unternehmen darf die monetäre Vergütung der Organmitglieder und Angestellten jeweils 500 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Variable Vergütungen sind nicht zulässig. Der generelle Ausschluss von variablen Vergütungen ist bei diesen rekapitalisierten Unternehmen gerechtfertigt, da die Fortführung des Unternehmens wesentlich auf der staatlichen Stabilisierungsmaßnahme beruht und insoweit kein unternehmerischer Erfolg festzustellen ist, der durch variable Vergütungsbestandteile zu honorieren ist. Variable Vergütung ist dabei der Teil der monetären Vergütung, dessen Gewährung oder Höhe im Ermessen des Instituts steht oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängt.

Bei rekapitalisierten Unternehmen, bei denen der Fonds weniger als 75 Prozent der Anteile hält, darf die monetäre Vergütung der Organmitglieder und Angestellten ebenfalls 500 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Variable Vergütungen sind grundsätzlich nur zulässig, sofern die Summe aus fixer und variabler Vergütung die Obergrenze von 500 000 Euro nicht überschreitet. Sofern das Unternehmen die Hälfte der geleisteten Rekapitalisierungen zurückgezahlt hat, darf die Obergrenze von 500 000 Euro überschritten werden. Hier hat das Unternehmen bereits in erheblichem Umfang Staatshilfen zurückgezahlt. Die Obergrenze von 500 000 Euro darf auch dann überschritten werden, wenn das Unternehmen die geleistete Kapitalzuführung voll verzinst. Die Regelung setzt für die betroffenen Unternehmen Anreize zur schnellen Rückführung der durch den Fonds erhaltenen Rekapitalisierungen bzw. zur vollen Verzinsung des zugeführten Kapitals.

In neuen Arbeitsverträgen oder bei Vertragsverlängerungen dürfen keine Vergütungen vereinbart werden, die den gesetzlichen Anforderungen widersprechen. Die neuen Anforderungen an Vergütungen gelten darüber hinaus auch für laufende Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden. Ein dem entgegenstehendes schutzwürdiges Vertrauen kann es dort mit Blick auf den Umstand, dass es sich um Unternehmen handelt, die ansonsten insolvent bzw. mindestens äußerst notleidend wären, nicht geben. Zudem ist bereits seit Inkrafttreten der FMStFV am 20. Oktober 2008 die Obergrenze von 500 000 Euro pro Jahr für die Vergütung von Organmitgliedern geregelt. Diese Grenze stellt auch für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Orientierungsmarke dar. Es werden allerdings nur solche Vergütungen erfasst, die dem Organmitglied bzw. Angestellten für Leistungszeiträume ausbezahlt werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen. Vergütungen für Leistungszeiträume vor Inkrafttreten des Gesetzes sind nicht umfasst.

Mit den Änderungen dieses Gesetzes werden auch Nummer 10 der Standards des Finanzstabilitätsrates (Financial Stability Board – FSB) vom 25. September 2010 sowie Anhang V Nummer 23 Buchstabe k der Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik (CRD III) umgesetzt. Diese sehen besondere Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die Vergütungsstrukturen von Unternehmen des Finanzsektors vor, die außergewöhnliche staatliche Unterstützungsleistungen erhalten.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 10a)

§ 10a Absatz 1 Satz 4 FMStFG ist aufzuheben. Er normiert bisher die Beendigung der Tätigkeit des Gremiums mit Auflösung des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung. Es ist jedoch noch darüber zu entscheiden, ob und inwieweit ein Zusammentreten des Gremiums nach der Auflösung des Fonds bzw. dem Auslaufen der Stabilisierungsmaßnahmen weiterhin notwendig ist, und wie die Tätigkeiten des Finanzmarktgremiums und des Gremiums nach § 16 RStruktFG koordiniert werden können.

Mit Hinzufügung des Wortes „laufend“ in § 10a Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass eine unverzügliche nachträgliche Unterrichtung auch in Angelegenheiten des Finanzmarktstabilisierungsfonds gewährleistet werden soll.

Der umfassenden Unterrichtung dient auch das vorgesehene neue Recht des Gremiums, Vertreter der Organe der begünstigten Institute zu laden (§ 10a Absatz 2 Satz 2). Deren Anwesenheit ist für die Mitglieder des Gremiums sehr wertvoll, um sich ein eigenes Bild über die Lage des jeweiligen Unternehmens und damit die Risiken für das Sondervermögen des Bundes zu machen. Bisher erfolgten Besuche von in das Gremium eingeladenen Organvertretern auf freiwilliger Basis ohne Schwierigkeiten. Trotzdem sollte die Ladung der Organvertreter gesetzlich geregelt werden, um diese wichtige Informationsquelle auch in Zukunft zu erhalten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes)

Zu Nummer 4a – neu – (§ 7c)

Die Änderung stellt sicher, dass Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Hauptversammlungen im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen (im Sinne des § 7f FMStFG) der Umsetzung durch die Organe des Unternehmens nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 6 (§ 7f)

Die Änderung unterscheidet aus Gründen der Klarheit deutlicher als der ursprüngliche Entwurf zwischen den Beschlüssen zur Einräumung von Umtausch- und Bezugsrechten einerseits und der Bereitstellung von bedingtem Kapital für die Erfüllung von aus solchen Rechten resultierenden Ansprüchen andererseits. Für beide ist der Zusammenhang im Sinne des § 7f gegeben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 93 Absatz 6 und § 142 Absatz 2)

Vor dem Hintergrund der Schaffung einer eigenen Verjährungsregelung für Kreditinstitute durch Artikel 2 Nummer 16a erscheint es entbehrlich, Kreditinstitute in der Form einer Aktiengesellschaft in die Neuregelung der Verjährung in § 93 Absatz 6 des Aktiengesetzes einzubeziehen.

Der Rechtsausschuss hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die neue 10-jährige Verjährungsfrist bei börsennotierten Aktiengesellschaften ausgeschiedene Organmitglieder in Verbindung mit den handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs; § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung) insoweit vor Probleme stellen könnte, als sie wegen der in § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG angeordneten Beweislastumkehr auf Unterlagen der Gesellschaft angewiesen sein könnten, die dann bereits nicht mehr existieren. Diese Gefahr sieht der Rechtsausschuss nicht. Soweit das ehemalige Organmitglied keinen Zugang zu den Gesellschaftsunterlagen mehr hat, muss ihm die Gesellschaft Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen gewähren (vgl. etwa Fleischer in Spindler/Stilz, Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, § 93 Rn. 224 m. w. N.). Kann die Gesellschaft diese Pflicht gegenüber dem Organmitglied nicht mehr erfüllen, weil sie die betreffenden Unterlagen bereits vernichtet hat, so darf dies nicht zu Lasten des Organs gehen. Eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz im Wege einer Beweislastentscheidung kommt nach Überzeugung des Rechtsausschusses in diesen Fällen nicht in Betracht (vgl. auch Hüffer, Kommentar zum Aktiengesetz, § 93 Rn. 17 (mit weiteren Nachweisen), der eine teleologische Reduktion des § 93 Absatz 2 Satz 2 AktG bzw. Beweislasterleichterungen nach dem Gebot der Tatsachennähe für erwägenswert hält). Der Rechtsausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Frage keiner gesetzlichen Regelung bedarf, sondern dass es der Rechtssprechung überlassen werden kann, hier faire und flexible Lösungen zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen um Mindestfristen handelt und es den Gesellschaften selbstverständlich freisteht, sich für eine längere Aufbewahrung zu entscheiden, was sich vor dem Hintergrund möglicher Schadenersatzansprüche beispielsweise für Gutachten, Entscheidungsvorlagen an Vorstand und Aufsichtsrat und für Protokolle der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen auch anbieten mag.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Zu § 24

Die Änderung bewirkt einen Gleichlauf des Inkrafttretens der neuen Verjährungsregelung des Aktiengesetzes und derjenigen des Kreditwesengesetzes (Artikel 2 Nummer 16a).

Zu Artikel 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 12)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 12 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 4 (§ 36a)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Bestimmungen der §§ 30 bis 36 des Pfandbriefgesetzes auch dann Anwendung finden, wenn ein Reorganisationsverfahren nach den Bestimmungen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes stattfindet. Dies hat zur Folge, dass die Teile der Pfandbriefbank die nach § 30 Absatz 1 Satz 3 im Falle einer Insolvenz als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fortbestehen würden, nicht in das Reorganisationsverfahren einbezogen werden können. Das soll nicht ausschließen, dass sich die Maßnahmen des Sachwalters in einen Reorganisationsplan einfügen, also z. B. der neue Rechtsträger von Deckungsmassen (§§ 32, 35, 36 des Pfandbriefgesetzes) oder der Inhaber von Ausfolgeansprüchen (§ 30 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 des Pfandbriefgesetzes) durch den Plan bestimmt werden. Allerdings hat der Sachwalter im Rahmen der §§ 30 bis 36 des Pfandbriefgesetzes Sorge dafür zu tragen, dass die Pfandbriefgläubiger hierdurch nicht benachteiligt werden. Die Kontinuität der verlässlichen Verwaltung der Deckungsmassen wird zusätzlich durch die Möglichkeit einer vorläufigen Bestellung des Sachwalters von Amts wegen durch die Bundesanstalt abgesichert (Absatz 3). Hierdurch sollen zeitliche Verzögerungen vermieden werden, die durch eine gerichtliche Ernennung entstehen können. Die Bundesanstalt hat die gerichtliche Ernennung jedoch unverzüglich zu beantragen.

Trifft eine Übertragungsanordnung nach § 48a des Kreditwesengesetzes Bestimmungen zur teilweisen oder vollständigen Übertragung des Pfandbriefgeschäfts, so ist nach Absatz 2 Satz 1 ebenfalls ein Sachwalter zu bestellen, dem die Aufgabe zukommt, die Übertragung im Rahmen der §§ 30 bis 36 des Pfandbriefgesetzes zu vollziehen. Insoweit findet § 48g Absatz 2 Nummer 1 KWG-E, der die Gesamtrechtsnachfolge in Bezug auf die von der Übertragungsanordnung erfassten Gegenstände anordnet, keine Anwendung. Der

Sachwalter ist an die Übertragungsanordnung nicht gebunden, soweit diese den §§ 30 bis 36 des Pfandbriefgesetzes widerspricht. Insgesamt gewährleistet Absatz 2, dass die Interessen der Pfandbriefgläubiger auch im Zusammenhang mit Übertragungsanordnungen nach Maßgabe der pfandbriefrechtlichen Bestimmungen der §§ 30 bis 36 des Pfandbriefgesetzes durch den Sachwalter gewahrt werden. Auch hier kann die Bundesanstalt den Sachwalter vorläufig von Amts wegen bestellen, um zeitliche Verzögerungen in der Verwaltung der Deckungsmassen zu vermeiden (Absatz 3).

Zu Artikel 16a – neu – (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Es handelt sich um eine Änderung, die durch die Änderung des § 25a KWG durch das Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz bedingt ist.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der in § 52a KWG (Artikel 2 Nummer 16a) vorgesehenen 10-jährigen Verjährungsfrist noch im Laufe des Jahres 2010 bewirkt, dass die Neuregelung auch alle bereits entstandenen Ansprüche erfasst, die nach bisheriger Rechtslage mit dem Schluss des Jahres 2010 verjährt wären.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Ralph Brinkhaus Berichterstatter	**Manfred Zöllmer** Berichterstatter	**Björn Sänger** Berichterstatter
Richard Pitterle Berichterstatter	**Dr. Gerhard Schick** Berichterstatter	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333